

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15/5380**

Stellungnahme zum  
**Entwurf eines Gesetzes**  
**zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes**  
(Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, CDU,  
BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW)  
DS 15/3855

Die GEW erkennt die Notwendigkeit an, dass schleswig-holsteinische Hochschulzulassungsgesetz dem geänderten Hochschulrahmengesetz anzupassen. Inhaltlich ist der Gesetzentwurf allerdings an vielen Stellen problematisch. Wir geben daher folgende Aspekte zu bedenken.

Im Gesetzentwurf wird zwar hervorgehoben, dass der Qualifikation dem Vorzug zu geben ist, es wird aber auch davon gesprochen (§2a (1) 5), dass die/der BewerberIn über Fehlvorstellungen und Anforderungen des Studiums aufgeklärt werden soll. Dies wäre ein typischer Fall für eine Studienberatung und steht in keinem Zusammenhang mit dem Ziel der Erforschung einer Motivation.

Die Begriffe Motivation und Identifikation sind sehr vage und zählen zu den „soft skills“ der Bewerber. In einem kurzen Gespräch (15-20 Minuten, s. Diskussionspapier der Math.-Nat. Fakultät der CAU und Satzung der Univ. Heidelberg) sind weder das eine noch das andere konkret erfassbar, geschweige denn in einem Maße, dass im nachhinein eine gewichtende Bewertung veranlassen könnte. Es wird auch den gesprächsführenden Personen eine nicht einzufordernde Objektivität verlangt; denn die Protokolle verschiedener Gespräche müssen im nachhinein eine klare und - im Zweifelsfall gerichtlich überprüfbare - Reihung der BewerberInnen ermöglichen.

Im Abschlusszeugnis einer Schule oder mit einem anderen Zeugnis, das zum Besuch einer Hochschule berechtigt, ist ein hinreichendes Maß an Qualifikation zuerkannt, das keiner weiteren Überprüfung bedarf. Dies gilt insbesondere für „soft skills“ wie Motivation und Identifikation.

Wenn sich hierzu weitere Nachweise als sinnvoll erweisen sollten, dann solche, die eine praktische Tätigkeit in dem Fach darstellen lassen. Sie könnten dann als zusätzliche Qualitätsmerkmale - die

Motivation ein bestimmtes Fach zu studieren - herangezogen werden.

Darüber hinaus wird der Hochschule die Entscheidung über die Punkte (§2a(1)1-4) übertragen. Diese Entscheidung ist von wesentlicher Bedeutung für die KandidatInnen und muss in vernünftigen Maße nachvollziehbar vorgelegt werden.

Es ist auch zu beachten, dass eine derartige Überprüfung von „soft skills“ einen nicht unerheblichen Zeitaufwand bedeutet, der den allgemeinen Tätigkeiten der Hochschulpersonals hinzuzurechnen ist.

In Konsequenz stellt ein solches Verfahren nicht nur die Personen vor schwerwiegende Probleme der Persönlichkeitsbeurteilung (zu der sie nicht geschult sind) und die Universität in Zweifelsfällen vor nur noch gerichtlich auszutragende Streitfälle.

Die GEW verweist in diesem Zusammenhang auch auf ihre Stellungnahme zu einem entsprechenden Gesetzentwurf der CDU-Fraktion vom 13.7.04 hin (siehe unten):

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Hochschulzulassungsgesetzes

Artikel 1) Den Vorschlägen in Artikel 1 kann die GEW zustimmen. Sie treffen im Wesentlichen die Punkte der früheren Stellungnahmen der GEW.

Artikel 2) Die Vorstellungen der CDU zur Änderung des § 3 kann die GEW nicht folgen.

In Abs. 1 werden Quoten festgelegt, die durch nichts begründet sind und weder sachdienlich noch hilfreich für die Studienplatzvergabe erscheinen.

In Abs. 2 werden weit auslegbare, nicht definierbare Kriterien eingebracht. Mit welchem Maß kann die Hochschule entscheiden, ob „Eignung und Motivation“ bei einem Bewerber vorhanden sind, oder sogar mehr als bei einem anderen. Zu einer derartigen Entscheidung die schulischen Leistungen in „Kernfächern“ heranzuziehen ist ähnlich abwegig, da sich nur die wenigsten Studiengänge, geschweige denn Berufe hiermit in Einklang bringen lassen. Im letzten Satz dieses Absatzes wird die Verantwortung dann den Hochschulen auferlegt, die demnach auch in etwaigen Rechtsstreitigkeiten die Vertretung zu übernehmen haben.

Die GEW ist der Überzeugung, dass das Reifezeugnis in Gänze heranzuziehen ist, Auswahlverfahren für Studiengänge nur mit Numerus clausus und entsprechenden Sonderregelungen und Ausnahmeverfahren zulässig sind.